

Schutz- und Hygienekonzept ConEvent GmbH

Zum Schutz unserer Kunden und Mitarbeiter/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten. Wir verweisen bei allen Veranstaltungen und genannten Paragraphen, die in unseren Räumlichkeiten stattfinden und dem allgemeinen Geschäftsbetrieb auf die aktuelle Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt sowie auf die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. Die Allgemeinverfügung der Hansestadt Hamburg (folgend: Hamburger Verordnung) finden Sie hier: <https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen>. Wir entscheiden uns für unsere Tagungsräume, Mitarbeiterinnen und Kunden aktuell für diese Umsetzung der Regelungen im Sinne des Katastrophenschutzes um somit einen Beitrag zur Reduzierung möglicher Ansteckungen zu leisten, s. auch Paragraph 3 Absatz 3 Punkt 3 (der aktuellen Corona Verordnung) dazu.

Allgemeines für Veranstaltungen in unseren Tagungsräumen:

1. Personen mit Atemwegs-Symptomen, sofern nicht vom Arzt abgeklärte und schriftlich bestätigte Erkrankung mit Ausschluss des SARS-CoV2, halten wir von unserer Veranstaltungsfläche und den Geschäftsräumen fern.
2. Dieses Konzept umfasst 3 Seiten.

Für Veranstaltungen und Prüfungen in der Fortbildungsakademie Onkologische Pharmazie gilt

3. Bei allen Veranstaltungen muss, auch während der Vorträge sowie im Pausen-/ Cateringbereich, eine Medizinische-Maske getragen werden, unter Ausnahme, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des Verzehrs abgelegt werden dürfen. Wir empfehlen einen ausreichenden Abstand (1,5 m) auf der Cateringfläche und der Veranstaltungsfläche zu anderen Personen.

1

Für Veranstaltungen in der ElbLOGE gilt:

4. Der Kunde gibt vor, ob eine Maskenpflicht besteht und kommuniziert dies an seine Veranstaltungsteilnehmer/innen

Mit der Teilnahme an Veranstaltungen in unseren Räumlichkeiten, erklären Sie sich mit der Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes der ConEvent GmbH und den geltenden Regelungen der Hamburger Allgemeinverfügung einverstanden. Folgend ein Auszug der wichtigen Paragraphen der aktuellen Verordnung für Ihre Veranstaltung in unseren Tagungsräumen, zu finden unter <https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen>:

- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Maskenpflicht
- § 4 Allgemeine Empfehlung

1. Pflichten nach positivem Testergebnis

- a) Personen, deren **Testung mittels PCR-Test** ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet,
 - das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung). Individuelle Anordnungen des Gesundheitsamts gehen diesen Regelungen vor.
- b) Personen, deren **Testung mittels Schnelltest** ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet,
 - sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen,

- bis zum Vorliegen des Testergebnisses, sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).
- Ist das Ergebnis des **PCR-Tests positiv**, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen. Soweit das Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen diese vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.

2. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- a) Wir fordern unsere Beschäftigten und Kunden mit entsprechenden Symptomen auf, das Büro und die Veranstaltungsfläche zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben.

3. Veranstaltungsfläche und Zutritt betriebsfremder Personen zu Geschäftsräumen

- a) Vermeiden von Warteschlangen bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe.
- b) Selbstbedienung am Buffet nur mit vorheriger Händedesinfektion.
- c) Kaffeemaschine zur Selbstbedienung nach vorheriger Händedesinfektion.
- d) Der Zutritt sonstiger betriebsfremder Personen wird nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränkt.
- e) Information durch Aushänge für betriebsfremde Personen über die Maßnahmen, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV2 gelten.
- f) Wir haben eine Trennscheibe (bzw. Spuckschutz), zum Schutz Kunde – Mitarbeiter-innen, am Empfang eingerichtet.
- g) Kunden können einen Mund-Nasen-Schutz bei uns käuflich erwerben.

2

4. Hygiene

- a) Aushang von Anleitungen zur Handhygiene in den Sanitärräumen sowie am Empfang.
- b) Bereitstellung von Spendern mit Desinfektionsmitteln zur Händedesinfektion in den Sanitärbereichen sowie am Empfang und der Küche.
- c) Unterweisung der Mitarbeiter zur Handhygiene und Schulung der Mitarbeiter zur richtigen Nutzung und Entsorgung von Einweghandschuhen der Servicemitarbeiter/innen.
- d) Bereitstellung von hautschonender Seife.
- e) Bereitstellung von Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung (keine Handtrockner).
- f) Bereitstellung von Einweghandschuhen für die Service- und Reinigungskräfte.
- g) Wir schulen unsere Mitarbeiter/-innen über die richtige Anwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- h) Eine Empfehlung zum Tragen der Maske ist u.a. zu finden unter:
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/im-alltag-maske-tragen.html>
- i) Zudem weisen wir auf die Nutzung von ausschließlich personenbezogenen Schutzausrüstungen hin.
- j) Auch weiterhin bitten wir alle Kollegen, sich die Hände häufig zu waschen und auch regelmäßig mit Desinfektionsmittel zu behandeln. Eine Erklärung zum korrekten Händewaschen hängt in den Sanitärräumen aus.
- k) Unsere Mitarbeiterinnen sind angewiesen, auf das Händeschütteln zu verzichten.
- l) Wir passen unsere Reinigungsintervalle den jeweiligen Veranstaltungen an.
- m) Die Türklinken und Handläufe werden regelmäßig desinfiziert.
- n) Nach Tagesabschluss werden alle Gebrauchsgegenstände, wie z.B. Flaschenöffner, geschlossene Getränkeflaschen, Seminartische gereinigt und desinfiziert.

5. Arbeitsplatzgestaltung und Homeoffice

- a) Spuckschutz zum Schutz der Kunden und Mitarbeiter/innen im Empfangsbereich.
- b) Büroarbeit wird hybrid im Homeoffice sowie im Büro ausgeführt.
- c) Des Weiteren können die Veranstaltungsflächen, sofern verfügbar, für Büroarbeiten von den Mitarbeiterinnen genutzt werden.

- d) Wir vermeiden Belegung von Büroräumen mit mehr als 2 Personen.
- e) Wir achten, auf eine personenbezogene Verwendung von Arbeitsmitteln, sollte dies einmal nicht möglich sein, sind unsere Mitarbeiterinnen angewiesen diese mit entsprechenden Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.
- f) Bereitstellung von Schutzhandschuhen für die Service- und Reinigungskräfte.

6. Unterweisung der Mitarbeiter und aktive Kommunikation

- a) Diese Hygieneschutzkonzept gilt auch als Betriebsanweisung für unsere Mitarbeiter/innen.
- b) Aushang von Hinweisschildern in den Büros und auf der Veranstaltungsfläche.
- c) Aktive Kommunikation der eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen im gesamten Betrieb.
- d) Unterweisung der Führungskräfte.
- e) Benennung einheitlicher Ansprechpartner.
- f) Kontrolle der Einhaltung des betrieblichen Hygienekonzepts.
- g) Benennen eines geeigneten Ansprechpartners für die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes.
- h) Unsere Mitarbeiter/innen arbeiten und handeln nach der ebenfalls allgemeingültigen SARS-CoV-2- Arbeitsschutzverordnung. Die aktuelle Fassung ist zu finden unter:
<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>

7. Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen

- a) Regelmäßige Belüftung der Büro- und Veranstaltungsflächen.
- b) Aushang der Hygieneregeln.
- c) Regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Handterminals, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen)
- d) Minimierung psychischer Belastungen durch Corona.
- e) Einbindung des Sicherheitsbeauftragten des Unternehmens.
- f) Benennung eines betrieblichen Hygienebeauftragten.
- g) Die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 finden Sie unter: [SchAusnahmV - Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/schAusnahmV_Verordnung_zur_Regelung_von_Erleichterungen_und_Ausnahmen_von_Schutzmaßnahmen_zur_Verhinderung_der_Verbreitung_von_COVID-19)
- h) Unsere Mitarbeiter/innen arbeiten und handeln nach der ebenfalls allgemeingültigen SARS-CoV-2- Arbeitsschutzverordnung. Die aktuelle Fassung ist zu finden unter:
<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>

Abschließende Hinweise: Aufbewahrung und Aushang

- a) Schutz- und Hygienekonzept zur Vorlage und Einsicht aufbewahren.
- b) Schutz- und Hygienekonzept für alle sichtbar im Gebäude aushängen.
- c) Dieses Dokument wird regelmäßig, bei geänderter Allgemeinverordnung der Hansestadt Hamburg, aktualisiert.

Unser/e Ansprechpartner/in zum Infektions- bzw. Hygieneschutz:

Erika Fellermeier, Hygieneschutzbeauftragte

Telefon: 040 – 466 500 0

Email: e.fellermeier@conevent.de

Stand: 03.05.2022